

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Prüfung

Ressortforschung



10. Juni 2026

Geschäftszeichen: III 1 - 0002798

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkung.....	9
1.1	Ressortforschung	9
1.2	Ziel und Gegenstand der Prüfung	9
2	Grundlagen der Ressortforschung.....	12
2.1	Prüfungsfeststellungen.....	12
2.2	Würdigung und Empfehlung	12
2.3	Stellungnahme des BMW.....	13
2.4	Abschließende Würdigung	13
3	Ausgaben für die Ressortforschung.....	14
3.1	Prüfungsfeststellungen.....	14
3.2	Würdigung und Empfehlung.....	16
3.3	Stellungnahme des BMW.....	17
3.4	Abschließende Würdigung	17
4	Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ressortforschungsvorhaben.....	17
4.1	Notwendigkeit der Ressortforschungsvorhaben	18
4.2	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu den Ressortforschungsvorhaben	21
5	Erfolgskontrolle von Ressortforschungsvorhaben.....	25
5.1	Prüfungsfeststellungen.....	26
5.2	Würdigung und Empfehlung.....	27
5.3	Stellungnahme des BMW.....	27
5.4	Abschließende Würdigung	28
6	Verwertung von Forschungsergebnissen	28
6.1	Prüfungsfeststellungen.....	28
6.2	Würdigung und Empfehlung.....	28
6.3	Stellungnahme des BMW.....	29
6.4	Abschließende Würdigung	29

Abkürzungsverzeichnis

B

BAM *Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung*

BGR *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe*

BKM *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMFTR *Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt*

BMV *Bundesministerium für Verkehr*

BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

D

DERA *Deutsche Rohstoffagentur*

F

FuE *Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten*

K

Konzept *„Konzept einer modernen Ressortforschung“*

L

Leitlinien *„Zehn Leitlinien einer modernen Ressortforschung“*

P

PTB *Physikalisch-Technische Bundesanstalt*

0 Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat im Januar 2007 die „Zehn Leitlinien einer modernen Ressortforschung“ (Leitlinien) herausgegeben. Mit den Leitlinien will sie die Ressortforschung in der Bundesverwaltung optimieren. Im Dezember 2007 hat die Bundesregierung die Leitlinien in dem „Konzept einer modernen Ressortforschung“ konkretisiert. Darin definiert sie Ressortforschung als „Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Bundes, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Umsetzung politischer Entscheidungen dienen und untrennbar mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbunden sind“. Der Bundesrechnungshof hat die Ausgaben für die Ressortforschung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) geprüft und abschließend Folgendes festgestellt.

0.1

Das BMWE verwendet den Begriff „Ressortforschung“ nicht, sondern erfasst alle Vorhaben mit Forschungsbezug nur als „Forschungsvorhaben“. Deshalb ist ihm nicht bekannt, bei welchen seiner Vorhaben es sich um Ressortforschung handelt. In der Folge kann es die Leitlinien und das Konzept einer modernen Ressortforschung nicht anwenden und keine Auskünfte über den Umfang seiner Ressortforschung geben. Obwohl das BMWE einen vergleichsweise hohen Forschungsanteil hat, erstellt es – anders als in den Leitlinien vorgesehen – keinen Ressortforschungsplan.

Das BMWE sollte die Leitlinien und das Konzept einer modernen Ressortforschung beachten, seine Ressortforschungsaktivitäten auch als solche benennen und sie gesondert erfassen. Das BMWE sollte außerdem einen Ressortforschungsplan erstellen, der seinen mittel- bis langfristigen Forschungsbedarf abbildet.

Das BMWE hat dargelegt, dass es den Begriff „Ressortforschung“ bislang primär für die institutionalisierte und zweckorientierte Eigenforschung von drei nachgeordneten Ressortforschungseinrichtungen verwendet habe. Das BMWE werde die Prüfung zum Anlass nehmen, die bisherige Auslegung des Handbuchs zur „Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Bundesregierung“ zu korrigieren, nach der es die Erstellung eines Ressortforschungsplans als fakultativ betrachtet hatte.

Mit seiner Ankündigung, einen Ressortforschungsplan zu erstellen, kommt das BMWE der Empfehlung des Bundesrechnungshofes nach. Der Bundesrechnungshof fordert das BMWE nochmals auf, künftig seine Ressortforschungsvorhaben umfassend auch jenseits der Aktivitäten seiner drei Ressortforschungseinrichtungen zu erfassen und dabei die Leitlinien und das Konzept einer modernen Ressortforschung zu beachten. (Tz. 2)

0.2

Dem BMW sind die Ausgaben für seine Ressortforschung nicht bekannt. Angaben dazu kann es nur für seine Ressortforschungseinrichtungen machen. Über seine an Externe vergebenen Forschungsaufträge in Millionenhöhe hat es keinen Überblick, weil es diese aus unterschiedlichen Titeln finanziert und nicht gesondert erfasst.

Das BMW sollte künftig seine Ressortforschungsvorhaben mit den damit verbundenen Ausgaben vollständig erfassen. Nur so kann es seine Ausgaben für die Ressortforschung nachvollziehen und ggf. steuernd eingreifen.

Das BMW hat mitgeteilt, es habe eine Forschungsbeauftragte in einem neuen, im Aufbau befindlichen Referat bestellt. Das Vorgängerreferat, welches u. a. die Forschungs koordinierung als Aufgabe hatte, sei mit dem gesamten Personalbestand zum Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt verlagert worden. Einzelne Forschungsaktivitäten würden von den Fachreferaten, nachgeordneten Behörden und Projektträgern betreut, daher würden die entsprechenden Ausgaben bisher nicht zentral erfasst. Das BMW hat angekündigt, seine internen Maßnahmen und Abläufe zu überprüfen.

Der Bundesrechnungshof hält daran fest: Das BMW muss seine Ressortforschungsvorhaben und die damit verbundenen Ausgaben vollständig erfassen. (Tz. 3)

0.3

Bei der Planung von Ressortforschungsvorhaben sind nur solche Vorhaben zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig sind. Das BMW hat für jedes Ressortforschungsvorhaben klar zu beschreiben, welche Erkenntnisse gewonnen werden sollen und weshalb es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt wird.

Das BMW hat den Bedarf für die vom Bundesrechnungshof in seine Prüfung einbezogenen 15 Vorhaben nicht ausreichend dargelegt. U. a. hat es in einem Fall das Ressortforschungsvorhaben mit dem Koalitionsvertrag begründet. Dies reicht als Begründung nicht aus. Das BMW hat bei den 15 Vorhaben außerdem nicht dokumentiert, ob es die Koordinierungsdatenbank des Bundes für Forschungsvorhaben eingesehen und so sichergestellt hat, dass nicht bereits Forschungserkenntnisse anderer Ressorts vorliegen. Das BMW hat es versäumt, ein Forschungsvorhaben mit einem Auftragsvolumen von deutlich über 300 000 Euro in die Koordinierungsdatenbank des Bundes einzutragen. Das BMW muss sicherstellen, dass es sich künftig bei der Planung eines Ressortforschungsvorhabens umfassend mit den bereits vorhandenen Forschungserkenntnissen und dem Forschungsbedarf auseinandersetzt. Es muss dabei die in der Koordinierungsdatenbank erfassten Forschungsvorhaben berücksichtigen und seine eigenen Ressortforschungsvorhaben eintragen.

Das BMW hat erwidert, dass es ein einheitliches, mehrstufiges Verfahren gebe, welches für jedes Ressortforschungsvorhaben eindeutig festlegt, warum es notwendig ist, welche Erkenntnisse aus dem Vorhaben gewonnen werden sollen und wie es zur Erfüllung der fachlichen Aufgaben beiträgt. Der konkrete Bedarf und die Notwendigkeit des Vorhabens würden aus den spezifischen Fragestellungen abgeleitet, die durch Eigenressourcen der Fachreferate nicht beantwortet werden können. Zudem würden vor Vorhabenbeginn bereits vorhandene Studien, Projekte und Vorarbeiten systematisch geprüft, wodurch das Forschungsthema klar abgegrenzt und der eigentliche Forschungsbedarf eindeutig definiert werden könne. Zu den vom Bundesrechnungshof angesprochenen Forschungsvorhaben sei festzuhalten, dass die fachlich zuständigen Referate nach eigener Prüfung jeweils zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine Bearbeitung mit eigenen Mitteln nicht ausreichend möglich oder nicht zweckmäßig gewesen wäre.

Der Bundesrechnungshof kann das vom BMW beschriebene einheitliche, mehrstufige Verfahren zur Feststellung des Bedarfs bzw. der Notwendigkeit eines Forschungsvorhabens aus den ihm vorgelegten Unterlagen nicht erkennen. Auf die Kritik des Bundesrechnungshofes, dass das BMW die Einsicht in die Koordinierungsdatenbank unzureichend dokumentiert und dort zumindest eines seiner Forschungsvorhaben nicht eingetragen hat, ist das Ressort in seiner Stellungnahme nicht eingegangen.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMW künftig die von ihm dargestellten Prüfschritte zum Nachweis der Notwendigkeit von Ressortforschungsvorhaben nachvollziehbar dokumentiert. An seinen Beanstandungen hinsichtlich der Nutzung der Koordinierungsdatenbank hält er fest. (Tz. 4.1)

0.4

Ressortforschungsvorhaben sind finanzwirksame Maßnahmen, für die eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 BHO durchzuführen ist. Das BMW hat bei zahlreichen Vorhaben die Wirtschaftlichkeit nur unzureichend untersucht. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fehlten oder wiesen deutliche Mängel auf. Das BMW hat die Ziele der Ressortforschungsvorhaben nicht dokumentiert oder Handlungsalternativen nur unzureichend ermittelt und geprüft. In mehreren Fällen hat es die (komplette) externe Vergabe des Vorhabens lediglich pauschal mit dem Fehlen personeller Kapazitäten bzw. fachlicher Expertise in der Bundesregierung begründet.

Das BMW hat bei allen Ressortforschungsvorhaben ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, alle Handlungsalternativen zu berücksichtigen und zu bewerten und die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das BMW hat erwidert, dass im Vorfeld der Beauftragung einer Forschungstätigkeit grundsätzlich eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellt werde, aus der die Erforderlichkeit und der Nutzen für die Ressorttätigkeit hervorgeht. Die Anforderungen an Wirtschaftlichkeits-

untersuchungen würden dabei eigenverantwortlich von den zuständigen Referaten beachtet und dokumentiert. Bei einem Forschungsvorhaben habe es entgegen der Kritik des Bundesrechnungshofes intensiv geprüft, ob bereits verwertbare Erkenntnisse vorliegen und auf dieser Grundlage den Forschungsbedarf eingegrenzt.

Die Ausführungen des BMWF überzeugen nicht. Das Ressort ist auf die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes zu den einzelnen Forschungsvorhaben weitestgehend nicht eingegangen. Der Bundesrechnungshof sieht sich dadurch in seiner Kritik bestätigt. Er fordert das BMWF auf, künftig sicherzustellen, dass die zuständigen Fachreferate bei allen Forschungsvorhaben ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen, alle möglichen Handlungsalternativen berücksichtigen, bewerten und die Ergebnisse nachvollziehbar dokumentieren. (Tz. 4.2)

0.5

Das BMWF hat in mehreren Fällen die abschließende Erfolgskontrolle nicht oder nur unzureichend durchgeführt. Auch hat das BMWF auf eine begleitende Erfolgskontrolle verzichtet. Begleitende Erfolgskontrollen sind jedoch ein wichtiges Instrument, um bereits während der Durchführung des Forschungsvorhabens Abweichungen vom Forschungsziel zu erkennen und ggf. nachzusteuern.

Das BMWF muss für seine Forschungsvorhaben ordnungsgemäße abschließende und begleitende Erfolgskontrollen durchführen. Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen sind zu dokumentieren.

Das BMWF hat eingeräumt, dass die fachliche Prüfung der Zielerreichung nicht in allen Fällen in einer eigenständigen, aktenkundigen Erfolgskontrolle dokumentiert worden sei. Die Zielerreichung sei teilweise als Bestandteil der laufenden Projektbegleitung, der fachlichen Abnahme oder der Prüfung der Abschlussunterlagen angesehen worden. Es wolle stärker darauf achten, die Prüfung der Zielerreichung nach Abschluss eines Vorhabens ausdrücklich, nachvollziehbar und aktenkundig festzuhalten.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMWF seine Ankündigung umsetzt. Es muss künftig die Durchführung und Dokumentation von ordnungsgemäßen Erfolgskontrollen zu den Forschungsvorhaben sicherstellen. (Tz. 5)

1 Vorbemerkung

1.1 Ressortforschung

Die Bundesregierung gab im Januar 2007 „Zehn Leitlinien einer modernen Ressortforschung“ (Leitlinien)¹ heraus. Ziel war es, die Ressortforschung in der Bundesverwaltung zu optimieren. Das von der Bundesregierung im Dezember 2007 verabschiedete „Konzept einer modernen Ressortforschung“ (Konzept)² konkretisiert diese Leitlinien und definiert Ressortforschung als „Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Bundes, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Umsetzung politischer Entscheidungen dienen und untrennbar mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbunden sind“. Ressortforschung soll der Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und als Entscheidungshilfe für die unmittelbare Erfüllung von Fachaufgaben und für die wissenschaftsbasierte Politikberatung dienen. Ressortforschung kennt grundsätzlich drei Formen: institutionalisierte und zweckorientierte Eigenforschung in eigens dafür gebildeten Einrichtungen, die Bildung und Pflege von Expertensystemen und die Vergabe von Forschungsaufträgen an externe Forschungsnehmer.

Sie verfügen in Ihrem Geschäftsbereich über drei Ressortforschungseinrichtungen, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Zudem betreiben Sie Ressortforschung, indem Sie externe Einrichtungen mit Forschungsvorhaben beauftragen. Die Mittel dafür stehen Ihnen im Bundeshaushalt in Kapitel 0912 Titel 544 01 „Forschung, Untersuchungen und Ähnliches“ zur Verfügung. Sofern es die jeweiligen Haushaltsvermerke und/oder Titelerläuterungen zulassen, finanzieren Sie Ihre Ressortforschungsvorhaben auch aus anderen Titeln.

1.2 Ziel und Gegenstand der Prüfung

Wir haben die Ausgaben für Ihre Ressortforschungsvorhaben der Jahre 2020 bis 2024 geprüft. Dabei haben wir untersucht, wie Sie den Begriff der Ressortforschung auslegen und ob Sie die Empfehlungen der Leitlinien und des Konzepts einer modernen Ressortforschung der Bundesregierung einhalten. Wir haben auch geprüft, wie Sie Forschungsvorhaben koordinieren, durchführen und die Ergebnisse verwerten.

¹ „Zehn Leitlinien einer modernen Ressortforschung“, herausgegeben vom damaligen Bundesministerium für Bildung und Forschung (jetzt Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR)) für die Bundesregierung, Januar 2007.

² „Konzept einer modernen Ressortforschung“, herausgegeben vom BMFTR, Dezember 2007.

Unserer Bitte, uns Ihre Ressortforschungsvorhaben ab dem Jahr 2020 zu benennen, konnten Sie nicht nachkommen. Diese würden Sie nicht gesondert erfassen. Ihre Vergabestelle ermittelte daraufhin alle an Externe vergebenen Forschungsvorhaben der Jahre 2020 bis 2024. Die uns übersandten Aufstellungen enthielten u. a. die Bezeichnung des jeweiligen Forschungsvorhabens, den Auftragnehmer und das Auftragsvolumen.

Tabelle 1

Beauftragte Forschungsvorhaben der Jahre 2020 bis 2024

Jahr	Beauftragte Forschungsvorhaben	Ausgaben
		<i>in Euro</i>
2020	45	29 451 602,03
2021	51	36 977 197,02
2022	27	19 638 462,76
2023	33	21 763 367,44
2024	40	25 823 659,12

Quelle: BMWF.

Aus den von Ihnen genannten 196 Forschungsvorhaben haben wir 15 Vorhaben ausgewählt (siehe Tabelle 2). Wir haben uns mit der Notwendigkeit der Forschungsvorhaben, ihrer Wirtschaftlichkeit, der Erfolgskontrolle und der Verwertung der Forschungsergebnisse befasst. Das jeweilige Vergabeverfahren haben wir nicht geprüft.

Tabelle 2

Übersicht über die ausgewählten Ressortforschungsvorhaben

Nr.	Forschungsvorhaben	Kapitel/Titel	Ausgaben
			<i>in Euro</i>
1	Forschungsvorhaben im Kontext der konzeptionellen Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft	0912/544 01	158 420
2	Ausgestaltung des Transferentzugs in der Interdependenz mit Bürgergeld, Kindergrundsicherung und dem Wohngeld	0912/544 01	13 487
3	Staatliche Instrumente zur Erhöhung der Versorgungssicherheit von mineralischen Rohstoffen	0912/544 01	333 866
4	Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Industrie	0912/544 01	523 380
5	Klimaanpassung: Identifikation messbarer Ziele und geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung für den Bereich Wirtschaft	0912/544 01	133 937
6	Auswirkungen des Klimawandels, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland	0912/544 01	393 938
7	Studie: Wirtschaftliche Bedeutung regionaler Automobilnetzwerke in Deutschland	0901/686 11	112 574
8	Kriterien zur Analyse von Drittstaaten zur Gewinnung von Auszubildenden für die Pflege	0902/686 06	59 316
9	Stand und Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland: Monitoring ausgewählter wirtschaftlicher Eckdaten	0902/686 06	420 130
10	Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Sportwirtschaft	0902/686 06	98 300
11	Studie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von Soloselbständigen und hybrid Erwerbstätigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW), dem öffentlichen Kulturbetrieb und Kulturberufen in Deutschland	0902/686 06	381 024
12	Entwicklung der Einstellungen der Menschen in den neuen Ländern zur Demokratie 30 Jahre nach der deutschen Einheit	0910/686 03	24 871
13	Wissenschaftliche Untersuchung zu Themen der Weiterentwicklung des EU-Strommarkts	6092/687 04	2 351 668
14	Potenziale der deutschen Industrie – Wertschöpfung, Resilienz und strategische Vorteile	6092/892 01	1 158 609
15	Umsetzung und Finanzierung der Wärmewende	6092/893 03	3 758 956

Quelle: BMW.

Unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme zu unseren Prüfungsfeststellungen stellen wir hiermit das Prüfungsergebnis im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO abschließend fest.

2 Grundlagen der Ressortforschung

2.1 Prüfungsfeststellungen

Die Leitlinien und das Konzept einer modernen Ressortforschung definieren den Begriff „Ressortforschung“. Sie erklärten, dass der Begriff „Ressortforschung“ im BMWG nicht verwendet werde und Sie alle Vorhaben mit Forschungsbezug nur als „Forschungsvorhaben“ erfassen würden.

Die drei Ressortforschungseinrichtungen in Ihrem Geschäftsbereich würden ihre Ressortforschung eigenständig betreiben und ihre Forschungsprogramme veröffentlichen. Sie würden regelmäßig durch den Wissenschaftsrat evaluiert. Sie seien als Ministerium für die strategische Steuerung Ihrer Ressortforschungseinrichtungen und die Fachaufsicht über sie zuständig. Dazu hätten Sie Zielvereinbarungen mit den Einrichtungen geschlossen. Sie würden aber nicht steuernd in Einzelvorhaben eingreifen.

Nach den Leitlinien haben Bundeseinrichtungen mit einem hohem Forschungsanteil mittel- und langfristige Forschungsprogramme zu erstellen, die sich am Forschungsbedarf des jeweiligen Bundesressorts orientieren. Einen Ressortforschungsplan, der Ihren mittel- und langfristigen Forschungsbedarf beschreibt, erstellen Sie nicht. Andere Bundesressorts wie die Bundesministerien für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), Gesundheit (BMG), Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Verkehr (BMV) und der Verteidigung (BMVg) erstellen entsprechende Pläne.

2.2 Würdigung und Empfehlung

Ihre an Externe vergebenen Forschungsvorhaben, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Umsetzung politischer Entscheidungen oder für Fachaufgaben auf Ressortebene dienen sollen, fallen unter den Begriff der Ressortforschung. Wenn Sie Vorhaben nicht als Ressortforschung definieren, bleibt Ihnen der Umfang Ihrer Ressortforschungsaktivitäten unbekannt. Außerdem können Sie die Leitlinien und das Konzept einer modernen Ressortforschung nicht anwenden. Die Leitlinien und das Konzept gelten aber auch für Sie als Ministerium und nicht nur für Ihre Ressortforschungseinrichtungen, auf die der größte Teil Ihrer Ressortforschung entfällt.

Wir sind davon ausgegangen, dass es sich bei den durch Ihre Vergabestelle benannten Forschungsvorhaben (siehe Tabelle 1) weit überwiegend um Ressortforschungsvorhaben handelt. Sie sollten künftig Ihre Ressortforschungsaktivitäten auch als solche benennen und gesondert erfassen.

Sie haben einen vergleichsweise hohen Forschungsanteil, insbesondere in Ihren Ressortforschungseinrichtungen. Sie sollten deshalb den Leitlinien entsprechend einen Ressortforschungsplan mit Ihrem mittel- und langfristigen Forschungsbedarf erstellen. Mit einem solchen Plan könnten die zuständigen Arbeitseinheiten in Ihrem Haus frühzeitig erkennen, ob Ressortforschungsvorhaben ggf. zusammengefasst werden können oder bei Bedarf um zusätzliche Fragestellungen zu erweitern sind.

2.3 Stellungnahme des BMWF

Sie haben dargelegt, den Begriff „Ressortforschung“ bislang primär für die institutionalisierte und zweckorientierte Eigenforschung Ihrer drei nachgeordneten Ressortforschungseinrichtungen BAM, PTB und BGR verwendet zu haben. Die weiteren in den Leitlinien definierten Formen der Ressortforschung hätten Sie unter der allgemeineren Bezeichnung „Forschungsvorhaben“ geführt.

Sie wollen die Prüfung zum Anlass nehmen, die bisherige Auslegung des Handbuchs zur „Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Bundesregierung“ zu korrigieren, nach der die Erstellung eines Ressortforschungsplans als fakultativ betrachtet wurde. Sie wollen zeitnah in den Austausch mit anderen Bundesressorts im Interministeriellen Ausschuss Wissenschaft & Forschung treten, um von bestehenden Best Practices für die anvisierte Erstellung und laufende Fortschreibung eines BMWF-Ressortforschungsplans zu profitieren.

2.4 Abschließende Würdigung

Mit Ihrer Ankündigung, einen Ressortforschungsplan zu erstellen, wollen Sie unserer Empfehlung nachkommen.

Wir erwarten, dass Sie künftig Ihre Ressortforschungsvorhaben umfassend auch jenseits der Aktivitäten Ihrer drei Ressortforschungsaktivitäten erfassen und dabei die Leitlinien und das Konzept einer modernen Ressortforschung zugrunde legen.

3 Ausgaben für die Ressortforschung

3.1 Prüfungsfeststellungen

Für die drei Ressortforschungseinrichtungen in Ihrem Geschäftsbereich wiesen Sie für das Jahr 2024 in der DASTAT-Datenbank³ folgende Ausgaben als „institutionelle Förderung“ aus:

Tabelle 3

Ausgaben für die Ressortforschung der drei Ressortforschungseinrichtungen des BMWF im Jahr 2024

Ressortforschungseinrichtung	Ausgaben
	<i>in Euro</i>
BGR	44 378 000
PTB	144 891 000
BAM	145 809 000
Ressortforschungseinrichtungen des BMWF insgesamt	335 078 000

Quelle: DASTAT-Datenbank.

Die Ausgaben für an Dritte vergebene Ressortforschungsvorhaben konnten Sie uns nicht nennen, weil Sie diese nicht erfassen (siehe Tz. 1.2).

Die Bundesregierung beantwortete im Februar 2025 eine Parlamentarische Anfrage zu den Forschungsausgaben der einzelnen Ressorts.⁴ Danach standen Ihnen im Bundeshaushalt 2024 folgende Ausgabenansätze für die Ressortforschung zur Verfügung (vgl. Tabelle 4).

³ Die DASTAT-Datenbank ist ein spezialisiertes Informationssystem des BMFTR, das zur Erfassung, Pflege und Auswertung der Forschungsausgaben des Bundes dient.

⁴ Deutscher Bundestag - 20. Wahlperiode, Drucksache 20/14894, Nummer 151.

Tabelle 4

Auszug aus der Tabelle: Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (FuE)-Ausgaben im Haushalt 2024 (SOLL)

Ressort	Förderungsart	Soll 2024
		<i>in Mio. Euro</i>
BMWE	Projektförderung	3897,6
	darunter Ressortforschung	8,6
	Institutionelle Förderung	2111,7
	darunter Ressortforschung	330,8

Quelle: Deutscher Bundestag - 20. Wahlperiode, Drucksache 20/14894, Nummer 151. Nach Angaben der Bundesregierung sind die Ausgaben aus dem Klima- und Transformationsfonds enthalten und dem jeweils zuständigen Ressort zugeordnet.

Sie erklärten, die Angaben in der Tabelle seien vom BMFTR geliefert worden, dem dafür die DASTAT-Datenbank für Auswertungen zur Verfügung steht. Sie seien in die Beantwortung der Anfrage nicht eingebunden gewesen. Die 8,6 Mio. Euro Ressortforschungsausgaben aus der Projektförderung würden sich aus den Sollansätzen im Kapitel 0912 Titel 544 01 „Forschung, Untersuchungen und Ähnliches“ in Höhe von 8,1 Mio. Euro und im Kapitel 0910 Titel 662 01 „Abwicklung von Altprogrammen“ in Höhe von 0,5 Mio. Euro zusammensetzen. Die Darstellung sei unzutreffend. Die Ressortforschungsausgaben aus verschiedenen anderen Titeln seien unberücksichtigt geblieben. Die berücksichtigten Ausgaben für die Abwicklung von Altprogrammen seien dagegen nicht der Ressortforschung zuzurechnen.

Für Ressortforschungsvorhaben durch beauftragte Dritte stehen Ihnen Mittel im Kapitel 0912 Titel 544 01 „Forschung, Untersuchungen und Ähnliches“ zur Verfügung (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5

Ausgaben aus Kapitel 0912 Titel 544 01 in den Jahren 2021 bis 2026

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	<i>in Tsd. Euro</i>					
Soll	8 564	10 339	8 454	8 127	7 694	7 613
Ist	5 316	4 085	5 281	5 044		
Mittelabfluss in % des Titelansatzes	62,1	39,5	62,5	62,1		

Quelle: Bundeshaushalte der Jahre 2021 bis 2026; Haushaltsrechnungen des Bundes der Jahre 2021 bis 2024.

Weiterhin finanzieren Sie Ressortforschungsvorhaben durch beauftragte Dritte auch aus anderen Titeln (siehe Beispiele in Tabelle 2).

3.2 Würdigung und Empfehlung

Ihnen sind die Ausgaben für Ihre Ressortforschung nicht bekannt. Während Sie für Ihre Ressortforschungseinrichtungen den Anteil der Ausgaben für die Ressortforschung ermittelt haben, können Sie nicht angeben, wie viel Sie für Ressortforschungsvorhaben ausgeben, mit denen Sie Dritte beauftragt haben.

Der DASTAT-Datenbank lassen sich Ihre Ausgaben für die an Externe vergebene Ressortforschung derzeit nicht verlässlich entnehmen, wie die unzutreffende Beantwortung der parlamentarischen Anfrage aus der letzten Wahlperiode zeigt. Alle Ihre Ressortforschungsvorhaben, die Sie nicht aus Kapitel 0912 Titel 544 01 „Forschung, Untersuchungen und Ähnliches“ finanzieren, sind bei der Beantwortung unberücksichtigt geblieben.

Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die erfassten Zahlungen für externe Beratungsleistungen der Bundesressorts (Beraterbericht). Für Ressortforschungsvorhaben besteht diese Pflicht zwar nicht, dennoch sollten Sie angesichts der jährlichen Forschungsaufträge in Millionenhöhe in der Lage sein, die Ausgaben für Ihre Ressortforschung zu benennen. Nur so können Sie die Entwicklung Ihrer Ressortforschungsausgaben nachvollziehen und bei Auffälligkeiten steuernd eingreifen.

Wir haben unsere Erwartung geäußert, dass Sie künftig Ihre Ressortforschungsvorhaben und die damit verbundenen Ausgaben erfassen.

3.3 Stellungnahme des BMWF

Sie haben mitgeteilt, seit dem 1. Dezember 2025 eine neue Forschungsbeauftragte in einem neuen, im Aufbau befindlichen Referat bestellt zu haben. Das Vorgängerreferat, welches u. a. die Forschungskordinierung als Aufgabe hatte, sei mit dem gesamten Personalbestand zum BMFTR verlagert worden.

Die Ausgaben des Bundes für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung würden durch das BMFTR regelmäßig abgefragt. In diesem Zusammenhang erhebe auch das BMWF die Soll- und Ist-Ausgaben unter Betrachtung des Haushaltsplans sowie der Sondervermögen in Bezug auf Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Einzelne Forschungsaktivitäten würden von den Fachreferaten, nachgeordneten Behörden und Projektträgern betreut, daher würden diese Ausgaben bisher nicht zentral erfasst.

Sie haben angekündigt, Ihre internen Maßnahmen und Abläufe zu überprüfen.

3.4 Abschließende Würdigung

Wir erwarten, dass Sie künftig alle Ihre Ressortforschungsvorhaben und die damit verbundenen Ausgaben vollständig erfassen.

4 Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ressortforschungsvorhaben

Bei der Planung von Ressortforschungsvorhaben sind nur solche Vorhaben zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig sind (vgl. § 6 BHO). Zudem sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen und damit auch für Ressortforschungsvorhaben Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BHO). Dabei haben Sie alle in Betracht kommenden Handlungsalternativen darzustellen und zu bewerten.

4.1 Notwendigkeit der Ressortforschungsvorhaben

4.1.1 Prüfungsfeststellungen

Die Ausgangslage ist grundsätzlich bereits bei der Prüfung der Notwendigkeit (§ 6 BHO) einer finanzwirksamen Maßnahme zu analysieren, da erst auf der Basis dieser Analyse ein Handlungsbedarf erkannt werden kann. Wenn die Notwendigkeit einer finanzwirksamen Maßnahme bejaht wird, d. h. eine Aufgabe des Bundes vorliegt und ein Handlungsbedarf besteht, ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösungsmöglichkeit durchzuführen und hierbei ggf. die Analyse der Ausgangslage zu vertiefen.⁵

Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen durch Ihr Ressort ist der Bedarfsträger u. a. für die Feststellung des Bedarfs, die Ermittlung der unterschiedlichen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung und die auf dem Markt vorhandenen Produkte oder Dienstleistungen, die Leistungsbeschreibung sowie die Finanzierung zuständig. Im Beschaffungsantrag für Forschungs- und Evaluationsvorhaben muss der Bedarfsträger den Forschungsbedarf begründen und erläutern, für welche Zwecke die Ergebnisse der Forschung genutzt werden sollen. Er muss im Beschaffungsantrag mit einem Kreuz bestätigen, dass aktuelle Erkenntnisse nach intensiver Recherche nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind und vorhandene Studien und sonstige Erkenntnisse berücksichtigt wurden. Weitergehende schriftliche Erläuterungen sieht der Beschaffungsantrag nicht vor.

Für die 15 von uns ausgewählten Forschungsvorhaben haben wir die jeweilige Bedarfsanalyse angefragt. Diese legten Sie uns nicht vor, sondern verschiedene andere Dokumente wie Leitungsvorlagen oder Vermerke, welche die Durchführung der Vorhaben begründen sollten. Bei einem Forschungsvorhaben erläuterten Sie, die Durchführung des Vorhabens sei zur Erfüllung des Koalitionsvertrages notwendig.⁶ Bei einem anderen Forschungsvorhaben erklärten Sie, die Durchführung des Vorhabens sei notwendig, da der bestehende Vertrag ausgelaufen sei und die Branche das Vorhaben nicht selbst in Auftrag geben könne.⁷ Weitergehende Informationen zur Notwendigkeit der genannten Forschungsvorhaben haben Sie nicht vorgelegt.

Der Leitfaden des BMFTR zur Nutzung der Koordinierungsdatenbank weist darauf hin, dass die Verteilung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (FuE) auf verschiedene Bundesministerien innerhalb der Bundesregierung ein koordiniertes Handeln erfordert, um eine abgestimmte Forschungspolitik und eine entsprechende effiziente

⁵ Arbeitsanleitung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ vom 13. Januar 2026, Abschnitt C.I.

⁶ „Kriterien zur Analyse von Drittstaaten zur Gewinnung von Auszubildenden für die Pflege“.

⁷ „Studie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von Soloselbständigen und hybrid Erwerbstätigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW), dem öffentlichen Kulturbetrieb und Kulturberufen in Deutschland“.

Verwendung der Mittel zu ermöglichen. Grundlage der Koordinierung ist eine systematische und regelmäßige gegenseitige Information der Bundesministerien. Dazu sollen die Ressorts alle FuE-Vorhaben ab einem Auftragswert von 300 000 Euro spätestens drei Wochen vor Vergabe/Bewilligung/Zuweisungsentscheidung in die Koordinierungsdatenbank des Bundes einstellen. Den Bundesministerien steht es frei, auch Vorhaben unterhalb des Schwellenwertes von 300 000 Euro vorab in die Datenbank einzustellen bzw. zu koordinieren. Die Einstellung der Vorhaben in die Datenbank soll insbesondere eine effizienzsteigernde Abstimmung der Aktivitäten, die Vermeidung von Doppelforschung, eine bedarfsgerechte Forschungsplanung, die Bündelung von Aktivitäten und Ressourcen sowie die Erschließung von FuE-Aktivitäten für die ressortübergreifende Nutzung ermöglichen.

Wir konnten den Unterlagen zu den von uns ausgewählten Vorhaben nicht entnehmen, dass Sie bei Ihrer Prüfung der Notwendigkeit von Ressortforschungsvorhaben die Koordinierungsdatenbank eingesehen haben. Ferner haben wir festgestellt, dass Sie mindestens eines der von uns ausgewählten Ressortforschungsvorhaben mit einem Auftragswert von 3,7 Mio. Euro nicht in die Koordinierungsdatenbank eingestellt haben.⁸

4.1.2 Würdigung und Empfehlung

Sie haben für die von uns ausgewählten Vorhaben den Bedarf bzw. die Notwendigkeit der Forschung nicht ausreichend dargelegt. Der bloße Verweis auf den Koalitionsvertrag genügt nicht als Begründung für ein Forschungsvorhaben. Die Tatsache, dass ein bestehender Vertrag ausgelaufen ist und die betroffene Branche das Vorhaben nicht selbst in Auftrag geben kann oder will, begründet ebenso wenig die Notwendigkeit eines Forschungsvorhabens. Vielmehr ist es erforderlich, den Forschungsbedarf umfassend und nachvollziehbar herzuleiten. Ohne eine eingehende Analyse zur Notwendigkeit eines Forschungsvorhabens können Sie zudem Handlungsalternativen (z. B. Abfragen bei anderen Ressorts) nicht ausreichend bewerten.

Darüber hinaus haben Sie bei den 15 von uns ausgewählten Forschungsvorhaben nie dokumentiert, ob Sie die Koordinierungsdatenbank eingesehen haben. Ohne Einsicht in die Koordinierungsdatenbank können Sie aber nicht feststellen, ob die von Ihnen gewünschten Forschungserkenntnisse möglicherweise ganz oder teilweise schon vorliegen oder zu den entsprechenden Forschungsgegenständen bereits geforscht wird oder geforscht werden soll. Dass Sie ein Ressortforschungsvorhaben mit einem Auftragswert von deutlich über 300 000 Euro nicht in die Koordinierungsdatenbank eingetragen haben, zeigt, dass Sie die Datenbank nicht konsequent nutzen.

Sie sollten sich künftig bei der Planung eines Ressortforschungsvorhabens umfassend mit bereits durch andere Ressorts erteilten Forschungsaufträgen, den bereits

⁸ Dies gilt auch für weitere Forschungsvorhaben, die nicht Gegenstand unserer Prüfung waren.

vorhandenen Forschungserkenntnissen und dem Forschungsbedarf auseinandersetzen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Haushaltsmittel für Forschung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die in der Koordinierungsdatenbank erfassten Forschungsvorhaben sind zu berücksichtigen und Ihre eigenen Vorhaben dort einzutragen. So lassen sich u. a. Mehrfachforschungen vermeiden. Die Bedarfe der Fachreferate sind stets zu dokumentieren. Dabei ist klar zu beschreiben, welche Erkenntnisse gewonnen werden sollen, weshalb ein Forschungsvorhaben notwendig ist und weshalb Sie es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen.

Eine sorgfältige Bedarfsanalyse ist zudem die Grundlage für eine ordnungsgemäße und aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Fehlt die Bedarfsanalyse oder ist sie unzureichend, besteht ein erhebliches Risiko, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu fehlerhaften Ergebnissen führt.

4.1.3 Stellungnahme des BMWF

Sie haben ausgeführt, es gebe ein einheitliches, mehrstufiges Verfahren, nach dem für jedes Ressortforschungsvorhaben eindeutig festgelegt sei, welche Erkenntnisse aus dem Vorhaben gewonnen werden sollen, warum es notwendig ist und wie es zur Erfüllung der fachlichen Aufgaben beiträgt. Der konkrete Bedarf und die Notwendigkeit des Vorhabens würden aus den spezifischen Fragestellungen abgeleitet, die durch Eigenressourcen der Fachreferate nicht beantwortet werden könnten. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse seien in Entscheidungsvorlagen an die Hierarchie (regelmäßig unter Einbindung der Staatssekretärs-Ebene) zu dokumentieren und zu billigen, bevor das Projekt an die Vergabestelle zur weiteren Vorbereitung des Vergabeverfahrens gegeben werde. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse würden zudem dem Haushaltsreferat als haushaltsbegründende Unterlage zur Kenntnis übermittelt.

Vor Vorhabenbeginn würden zudem bereits vorhandene Studien, Projekte und Vorarbeiten systematisch geprüft, so dass das Forschungsthema klar abgegrenzt und der eigentliche Forschungsbedarf eindeutig definiert werden könne. Zu den vom Bundesrechnungshof angesprochenen Forschungsvorhaben sei festzuhalten, dass die fachlich zuständigen Referate nach eigener Prüfung jeweils zu dem Ergebnis gekommen seien, dass eine Bearbeitung mit eigenen Mitteln nicht ausreichend möglich oder nicht zweckmäßig gewesen sei. So sei etwa bei dem Vorhaben zu den Auswirkungen des Klimawandels, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung geprüft worden, ob bereits wissenschaftliche Erkenntnisse zu einer gemeinsamen Betrachtung dieser drei Komponenten für Deutschland vorliegen. Dies sei nicht der Fall gewesen. Auch in der Forschungsdatenbank des Bundes sei kein vergleichbares Projekt beschrieben worden. Zudem habe man geprüft, ob ein eigenes hausinternes Modellsystem aufgebaut werden könne. Aufgrund der hierfür erforderlichen fachlichen Spezialisierung, der internen Kapazitätsrestriktionen sowie der voraussichtlich höheren Kosten habe man eine externe Vergabe als wirtschaftlichste

Alternative bewertet. Das Ergebnis sei in der Entscheidungsvorlage für die Hausleitung dokumentiert worden.

4.1.4 Abschließende Würdigung

Das von Ihnen beschriebene einheitliche, mehrstufige Verfahren zur Feststellung des Bedarfs bzw. der Notwendigkeit eines jeden Forschungsvorhabens konnten wir aus den uns vorgelegten Unterlagen nicht erkennen. Dies gilt auch für die in Ihrer Stellungnahme dargestellte systematische Prüfung, um festzustellen, welche Studien, Projekte und Vorarbeiten bereits vorhanden sind. Auf unsere Kritik, dass Sie die Einsicht in die Koordinierungsdatenbank unzureichend dokumentiert und dort zumindest eines Ihrer Ressortforschungsvorhaben nicht eingetragen haben, sind Sie in Ihrer Stellungnahme nicht eingegangen.

Wir erwarten, dass Sie künftig Ihre dargestellten Prüfschritte zum Nachweis der Notwendigkeit von Forschungsvorhaben nachvollziehbar dokumentieren. An unseren Beanstandungen hinsichtlich der Nutzung der Koordinierungsdatenbank halten wir fest.

4.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu den Ressortforschungsvorhaben

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 BHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Die Ressortforschung unterliegt ebenso wie die gesamtstaatliche Verwaltung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Um eine wirtschaftliche Lösung zu erzielen, ist es von zentraler Bedeutung, dass zunächst sämtliche zur Zielerreichung grundsätzlich möglichen Handlungsalternativen ermittelt werden.⁹ Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung muss als Ergebnis die wirtschaftlichste Handlungsalternative als Entscheidungsvorschlag unterbreiten.¹⁰ Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung muss zudem bereits in der Planungsphase Aussagen zu den Zielen der jeweiligen Maßnahme sowie den Kriterien und den Verfahren der Erfolgskontrolle beinhalten.

4.2.1 Prüfungsfeststellungen

Nach Ihren internen Regelungen hat der Bedarfsträger nach der Feststellung des Bedarfs nach § 6 BHO eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen.

⁹ Arbeitsanleitung des BMF „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“, Abschnitt C IV, Seite 14.

¹⁰ Arbeitsanleitung des BMF „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“, Abschnitt C IV, Seite 14.

In den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu den von uns ausgewählten Forschungsvorhaben machten Sie u. a. folgende Aussagen zu möglichen Handlungsalternativen:

→ **Kriterien zur Analyse von Drittstaaten zur Gewinnung von Auszubildenden für die Pflege**

Mangels Fachexpertise und aus Kapazitätsgründen könne die Studie nicht durch das BMW-eigene Personal erstellt werden.

→ **Stand und Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland: Monitoring ausgewählter wirtschaftlicher Eckdaten**

Um die Ziele umzusetzen, gebe es nur eine Option, und zwar die externe Beauftragung eines Dienstleisters (wie schon aus den gleichen Gründen in den vergangenen Jahren). Beide in der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft federführende Ressorts (BMW, Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)) würden nicht über Möglichkeiten zur internen Bedarfsdeckung durch eigenes Personal verfügen. Das auf drei Jahre angelegte Forschungsvorhaben solle im 2-Jahres-Rhythmus wissenschaftlich fundiert aufzeigen, wie sich die Kultur- und Kreativwirtschaft in wesentlichen Bereichen entwickelt hat.

→ **Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Sportwirtschaft**

Mangels Fachexpertise und aus Kapazitätsgründen könne die Studie nicht von BMW-eigenem Personal erstellt werden. Die Leistung könne nur von einem Unternehmen erbracht werden: Der Projektpartner habe einschlägige Kenntnisse zur Methodik des Sportsatellitenkontos und verfüge über das erforderliche Wissen für eine Integration der neuen Daten in das Sportsatellitenkonto.

→ **Studie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von Soloselbständigen und hybrid Erwerbstätigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW), dem öffentlichen Kulturbetrieb und Kulturberufen in Deutschland**

Als Handlungsalternative komme infrage, keine Initiative zu ergreifen. Die Durchführung der Studie durch ein bestimmtes Fachreferat Ihres Hauses und des BKM oder durch nachgeordnete Behörden sei nicht angezeigt, um eine größtmögliche Neutralität und Unabhängigkeit zur Verfügung zu stellen. Zudem seien die fachlichen Ressourcen und Kapazitäten nicht vorhanden.

→ **Staatliche Instrumente zur Erhöhung der Versorgungssicherheit von mineralischen Rohstoffen**

Sie haben keine Handlungsalternativen dokumentiert. Als Begründung für die externe Vergabe führten sie aus: „Es besteht keine Möglichkeit, die geplante Studie in der BGR durchführen zu lassen, da die BGR nur teilweise über die nötigen fachlichen Qualifikationen und nicht über die nötigen personellen Kapazitäten verfügt.“

Die BGR gründete im Jahr 2010 die Deutsche Rohstoffagentur (DERA). Diese ist seitdem das rohstoffwirtschaftliche Kompetenzzentrum und die zentrale Informations- und Beratungsplattform zu mineralischen Rohstoffen und Recyclingrohstoffen.

Zu drei der von uns ausgewählten Forschungsvorhaben konnten Sie uns keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorlegen:

→ **Ausgestaltung des Transferentzugs in der Interdependenz mit Bürgergeld, Kindergrundsicherung und dem Wohngeld**

Wegen der Dringlichkeit des Auftrages lägen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und auch keine Handlungsalternativen vor. Die Leistung baue auf einem bereits für den Bund erbrachten Gutachten auf. Sie müsse von demselben Auftragnehmer erbracht werden, da die Ergebnisse sonst nicht kompatibel verwertet werden könnten.

→ **Auswirkungen des Klimawandels, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland**

Die Wirtschaftlichkeit ist nach Ihrer Auskunft lediglich auf dem Beschaffungsantrag begründet worden. Den Beschaffungsantrag legten Sie uns nicht vor.

→ **Entwicklung der Einstellungen der Menschen in den neuen Ländern zur Demokratie 30 Jahre nach der deutschen Einheit**

Sie hätten keine Ansprechperson mehr für das Vorhaben finden können. Es sei offen geblieben, ob es für das Vorhaben eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gibt.

Die uns vorgelegten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthielten keine überprüfbaren Ziele der Forschungsvorhaben.

4.2.2 Würdigung und Empfehlung

Sie haben vor Vergabe der Forschungsaufträge an Externe in zahlreichen Fällen nur unzureichend untersucht, ob dies wirtschaftlich ist. Die haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fehlen oder weisen erhebliche Mängel auf, da darin die Ziele der Forschungsvorhaben fehlen oder Handlungsalternativen nur unzureichend ermittelt und geprüft werden.

Ohne eine ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchung können Sie die Wirtschaftlichkeit einer geplanten finanzwirksamen Maßnahme nicht feststellen und belegen. Außerdem werden dadurch spätere Erfolgskontrollen erheblich erschwert. Die von Ihnen vorgebrachten Gründe für das Fehlen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen überzeugen nicht: Auch bei einer geplanten erneuten Vergabe an einen bestimmten Gutachter ist eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen; sofern sinnvoll, kann dabei auf Ergebnisse der vorherigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zurückgegriffen werden. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind so zu dokumentieren, dass Sie sie bei Anforderung (zügig) vorlegen können. Dies soll die Transparenz des Verwaltungshandelns sicherstellen und der Gefahr von Korruption entgegenwirken.

Sie haben es außerdem wiederholt versäumt, alle geeigneten Handlungsalternativen in Ihren Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen darzustellen und zu bewerten: In mehreren Fällen haben Sie lediglich pauschal auf das Fehlen personeller Kapazitäten bzw. fachlicher Expertise in der Bundesregierung verwiesen. Dies ist keine ausreichende Begründung, Forschungsvorhaben (komplett) extern zu vergeben.

Ihre kurze Begründung, warum Sie Ihre Ressortforschungseinrichtung BGR mit dem Vorhaben „Staatliche Instrumente zur Erhöhung der Versorgungssicherheit von mineralischen Rohstoffen“ nicht beauftragt haben, rechtfertigt die (vollständige) Vergabe an Externe nicht. Sie haben selbst ausgeführt, dass die BGR zumindest teilweise über die nötigen fachlichen Qualifikationen verfügt. Die DERA innerhalb der BGR wurde außerdem als rohstoffwirtschaftliches Kompetenzzentrum und zentrale Informations- und Beratungsplattform zu mineralischen Rohstoffen und Recyclingrohstoffen eingerichtet. Würden Sie über eine mittelfristige Forschungsplanung (siehe Tz. 2) verfügen, hätten Sie auch die Möglichkeit, Prioritäten zu setzen und die personellen Kapazitäten bei der BGR bzw. der DERA für einen bestimmten Forschungsbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt sicherzustellen.

Beim Vorhaben „Kriterien zur Analyse von Drittstaaten zur Gewinnung von Auszubildenden für die Pflege“ haben Sie nicht dokumentiert, ob entsprechende Erkenntnisse nicht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vorliegen.

Wir können nicht nachvollziehen, warum Sie bei dem Ressortforschungsvorhaben „Studie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von Soloselbständigen und hybrid Erwerbstätigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW), dem öffentlichen Kulturbetrieb und Kulturberufen in Deutschland“ Ihre eigene Neutralität und Unabhängigkeit in Frage stellen und u. a. damit eine Vergabe an Externe begründen. Diese Neutralität und Unabhängigkeit halten wir generell für gegeben.

Ganz besonders zu hinterfragen sind außerdem „Forschungsvorhaben“, die im Wesentlichen aus wiederkehrenden Datenerhebungen bestehen. Wenn Sie wie beim Forschungsvorhaben „Stand und Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland: Monitoring ausgewählter wirtschaftlicher Eckdaten“ eine Datenerhebung im 2-Jahres-Rhythmus als Daueraufgabe für notwendig halten, dann haben Sie auch zu untersuchen, wie diese Aufgabe, sofern der Bedarf fortbesteht, längerfristig wirtschaftlich gelöst werden kann.

Wir haben Sie aufgefordert, bei allen Forschungsvorhaben ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, alle möglichen Handlungsalternativen zu berücksichtigen und zu bewerten und die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren. In die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind die Ziele für die Forschungsvorhaben aufzunehmen, um die Erfolgskontrollen später nicht unnötig zu erschweren.

4.2.3 Stellungnahme des BMWF

Sie haben erklärt, dass im Vorfeld der Beauftragung einer Forschungstätigkeit grundsätzlich eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellt werde, aus der die Erforderlichkeit und der Nutzen für die Ressorttätigkeit hervorgeht. Hierzu gehöre insbesondere

auch die Prüfung, ob interne Handlungsmöglichkeiten qualitativ und quantitativ ausreichend sind oder ob eine externe wissenschaftliche Expertise erforderlich ist. Der Umfang von Methodik und Aufwand sei stets in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Maßnahme zu sehen und erfolge unter Beachtung der in § 7 BHO geltenden Regelungen. Die Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen würden dabei eigenverantwortlich von den zuständigen Referaten durchgeführt und dokumentiert.

Sie haben weiter ausgeführt, dass im Vorfeld der Beauftragung des Forschungsvorhabens zur „Analyse von Drittstaaten zur Gewinnung von Auszubildenden für die Pflege“ intensiv geprüft worden sei, ob verwertbare Erkenntnisse im Geschäftsbereich des BMAS oder der Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Da spezifische Erkenntnisse zur strategischen Gewinnung von Auszubildenden fehlten, sei der Forschungsbedarf auf diese Lücke abgegrenzt worden. Aufgrund der notwendigen länderspezifischen Expertise und des Fehlens interner Kapazitäten für eine solche Primärdatenerhebung sei die externe Vergabe als wirtschaftlichste Option gewählt worden.

4.2.4 Abschließende Würdigung

Auf unsere konkreten Feststellungen zu einzelnen Forschungsvorhaben sind Sie weitestgehend nicht eingegangen. Unsere Beanstandung, dass Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei mehreren Forschungsvorhaben fehlen, ließen Sie unkommentiert. Wir sehen unsere Kritik dadurch bestätigt und fordern Sie auf, künftig sicherzustellen, dass die zuständigen Fachreferate bei allen Forschungsvorhaben ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen, alle möglichen Handlungsalternativen berücksichtigen und bewerten und die Ergebnisse nachvollziehbar dokumentieren.

5 Erfolgskontrolle von Ressortforschungsvorhaben

Die Erfolgskontrolle ist ein systematisches Prüfungsverfahren für finanzwirksame Maßnahmen. Sie ermöglicht festzustellen, ob und in welchem Ausmaß die Ziele erreicht wurden (Zielerreichungskontrolle), ob die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung war (Wirkungskontrolle) und ob die Maßnahme wirtschaftlich war (Wirtschaftlichkeitskontrolle). Bei Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren und in sonstigen geeigneten Fällen sollen Behörden darüber hinaus auch begleitende Erfolgskontrollen durchführen.¹¹

¹¹ Verwaltungsvorschrift Nummer 2.2 zu § 7 BHO.

5.1 Prüfungsfeststellungen

Wir haben Sie gebeten, uns die Unterlagen zur Erfolgskontrolle zu den 15 von uns ausgewählten Ressortforschungsvorhaben zu übersenden. Zu vier Vorhaben konnten Sie keine abschließenden Erfolgskontrollen vorlegen, weil die Vorhaben noch nicht beendet waren. Zu den elf abgeschlossenen Ressortforschungsvorhaben stellten Sie uns keine Erfolgskontrollen zur Verfügung, wobei ein Vorhaben erst vor kurzem abgeschlossen wurde.¹²

Zu dem Vorhaben „Wissenschaftliche Untersuchung zu Themen der Weiterentwicklung des EU-Strommarkts“ übersandten Sie uns einen durch den Auftragnehmer erstellten Erfolgskontrollbericht. Eine Bewertung dieses Berichts durch Sie übersandten Sie nicht.

Zu dem Vorhaben „Klimaanpassung: Identifikation messbarer Ziele und geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung für den Bereich Wirtschaft“ äußerten Sie sich in Ihrem Abnahmevermerk u. a. wie folgt: „Die Beratungsleistungen des Auftragnehmers waren erneut von hoher Qualität und entsprechen vollständig den Erwartungen des Auftraggebers. Die Ergebnisse haben relevante Voraussetzungen dafür geschaffen, die aus Sicht des BMWF erforderlichen Anforderungen an eine bürokratiearme Ausgestaltung der zwischenzeitlich beschlossenen Klimaanpassungsstrategie des Bundes erfüllen zu können.“

Bei dem Forschungsvorhaben „Stand und Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland: Monitoring ausgewählter wirtschaftlicher Eckdaten“ legten Sie in Ihrer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fest, dass neben einer vertieften Analyse der Ergebnisse mit den Branchenakteuren und Verbänden weitere Elemente einer Erfolgskontrolle obsolet seien. Auch handele es sich um eine primär quantitative Studie und nicht um ein Förderinstrument.

Zum Vorhaben „Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Industrie“ legten Sie in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fest, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme analysieren zu wollen, ob die Ziele der Maßnahme erreicht wurden, ob die externe Leistungserbringung dazu beigetragen hat und ob die externe Leistungserbringung wirtschaftlich umgesetzt werden konnte. Ob Sie für das vom Oktober 2022 bis Juli 2026 laufende Vorhaben begleitende Erfolgskontrollen durchführen, legten Sie nicht fest. Begleitende Erfolgskontrollen dokumentierten Sie nicht. In Ihren Vermerken zur Abnahme der Zwischenberichte des Auftragnehmers gingen Sie lediglich kurz auf mit ihm abgesprochene Änderungen des Auftrags ein.

¹² Das Ressortforschungsvorhaben „Studie: Wirtschaftliche Bedeutung regionaler Automobilnetzwerke in Deutschland“ wurde erst im September 2025 abgeschlossen, so dass zum Zeitpunkt unserer Erhebungen noch keine Erfolgskontrolle vorlag.

5.2 Würdigung und Empfehlung

Ohne eine abschließende Erfolgskontrolle können Sie nicht bewerten, ob und in welchem Umfang die Ziele eines Forschungsvorhabens erreicht wurden, ob es ursächlich für die Zielerreichung und ob es wirtschaftlich war. Solche Erfolgskontrollen haben Sie in Ihrer Verantwortung durchzuführen, dabei können Sie auf Berichte, Evaluierungen etc. zurückgreifen. Eine alleinige Einschätzung durch den Auftragnehmer ist nicht ausreichend. Außerdem müssen die Erfolgskontrollen den haushaltsrechtlichen Anforderungen genügen. Eine bloße vertiefte Analyse der Ergebnisse eines Forschungsvorhabens genügt diesen Anforderungen nicht. Gleiches gilt für den von Ihnen vorgelegten Abnahmebericht, der sich nicht ausreichend mit der Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens auseinandersetzt. Auch eine Analyse der Ergebnisse mit Dritten ersetzt nicht die haushaltsrechtlich vorgeschriebene und zu dokumentierende Erfolgskontrolle eines Vorhabens.

In einem Fall haben Sie es außerdem trotz der langen Laufzeit des Vorhabens unterlassen, eine begleitende Erfolgskontrolle durchzuführen. Begleitende Erfolgskontrollen sind ein wichtiges Instrument, um bereits während der Durchführung des Forschungsvorhabens Abweichungen vom Forschungsziel zu erkennen und ggf. nachzusteuern.

Wir haben unsere Erwartung geäußert, dass Sie entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben für jedes Forschungsvorhaben nach Abschluss eine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle durchführen. Im Falle von Vorhaben mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben Sie auch begleitende Erfolgskontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen sind zu dokumentieren.

5.3 Stellungnahme des BMWF

Sie haben eingeräumt, dass die fachliche Prüfung der Zielerreichung nicht in allen Fällen in einer eigenständigen, aktenkundigen Erfolgskontrolle dokumentiert worden ist. Ursache hierfür sei insbesondere gewesen, dass die Zielerreichung teilweise als Bestandteil der laufenden Projektbegleitung, der fachlichen Abnahme oder der Prüfung der Abschlussunterlagen angesehen wurde und daher keine zusätzliche gesonderte Dokumentation erstellt wurde. Künftig solle stärker darauf geachtet werden, die Prüfung der Zielerreichung nach Abschluss eines Vorhabens ausdrücklich, nachvollziehbar und aktenkundig festzuhalten. Die Prüfung des Bundesrechnungshofes werde zum Anlass genommen, intern zu prüfen, wie die Durchführung, Nachhaltung und Dokumentation von Erfolgskontrollen künftig verbessert werden kann.

5.4 Abschließende Würdigung

Wir erwarten, dass Sie Ihre Ankündigung umsetzen und künftig die Durchführung und Dokumentation von ordnungsgemäßen Erfolgskontrollen der Forschungsvorhaben sicherstellen.

6 Verwertung von Forschungsergebnissen

6.1 Prüfungsfeststellungen

Die Leitlinien der Bundesregierung führen zur Verwertung von Forschungsergebnissen aus, dass Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung systematisch in staatliches Handeln eingebunden werden sollen. Die Veröffentlichung von Forschungserkenntnissen sichert die Kommunikation zwischen Bundeseinrichtungen und den Nutzern der Forschungserkenntnisse. Adressatenkreis für Veröffentlichungen können Ressorts, weitere politische Akteure, Unternehmen oder gesellschaftliche Gruppen sein. Die Wissenschaft kann sich dadurch untereinander vernetzen und über Methoden austauschen.¹³

Von den 15 von uns näher betrachteten Forschungsvorhaben haben Sie die Ergebnisse von neun Vorhaben veröffentlicht. Bei drei Vorhaben haben Sie auf eine Veröffentlichung verzichtet. Drei Vorhaben waren zum Zeitpunkt unserer Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

Eine über eine Veröffentlichung hinausgehende Verwertung der Forschungsergebnisse dokumentierten Sie nicht. Wir haben Sie deshalb gebeten, uns die Verwertung der Ergebnisse kurz zu beschreiben. Ihre Beschreibungen zur weiteren Verwendung der Forschungsergebnisse fielen durchgehend positiv aus.

6.2 Würdigung und Empfehlung

Nur veröffentlichte Forschungsergebnisse können eine Kommunikation zu den entsprechenden Themen zwischen Bundeseinrichtungen und den Nutzern sicherstellen.

Sie sollten deshalb alle Forschungsergebnisse entsprechend den Leitlinien der Bundesregierung veröffentlichen. Sollten besondere Gründe einer Veröffentlichung (voraussichtlich) entgegenstehen, so sollten Sie diese möglichst schon in Ihrer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der Planungsphase, spätestens aber in der Erfolgskontrolle

¹³ Nummer 4 der Leitlinien.

dokumentieren. Grundsätzlich sollten Sie in Ihrer Erfolgskontrolle darlegen, für welche konkreten Zwecke die Forschungsergebnisse verwertbar sind (Gesetzesvorhaben, Strategien, Förderrichtlinien oder andere ministerielle Aufgaben) und ob und warum ggf. ursprünglich vorgesehene Verwertungen nicht möglich sind.

6.3 Stellungnahme des BMWF

Sie haben erklärt, dass abgeschlossene Vorhaben nicht veröffentlicht worden seien, weil die Ergebnisse vorrangig der internen Beratung der Bundesregierung dienten und nicht für ein breites Fachpublikum bestimmt waren. Teilweise hätten die Unterlagen zudem vertrauliche Informationen enthalten.

Künftig solle bereits in der Planungsphase ausdrücklich geprüft und dokumentiert werden, ob und in welcher Form eine Veröffentlichung vorgesehen ist. Werde auf eine Veröffentlichung verzichtet, seien die Gründe hierfür nachvollziehbar festzuhalten, etwa fachliche, rechtliche, urheberrechtliche oder vertraulichkeitsbezogene Gründe.

Auch die Erfolgskontrolle solle künftig stärker die tatsächliche Verwertung der Ergebnisse abbilden. Dabei solle dokumentiert werden, ob die Ergebnisse veröffentlicht, intern genutzt, in politische Prozesse eingebracht, in Programme oder Strategien übernommen oder anderweitig fachlich verwertet wurden.

Könne eine ursprünglich geplante Veröffentlichung oder Verwertung nicht umgesetzt werden, wollen Sie die Gründe hierfür aktenkundig machen. Dies gelte etwa bei vertraulichen Inhalten, laufenden Abstimmungen oder Verhandlungen, fehlender Veröffentlichungsreife, geänderten fachlichen Prioritäten oder rechtlichen Einschränkungen.

6.4 Abschließende Würdigung

Sie wollen unsere Empfehlungen aufgreifen. Mit der Umsetzung der Empfehlungen sind die Beanstandungen in dieser Tz. erledigt.

Ehmann

Schmidt-Wegner

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.